

# **Finanzrichtlinie des Turn- und Sportverein Falkensee e.V.**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Gültigkeit der Finanzrichtlinie erstreckt sich auf den gesamten Verein. Grundlage der Finanzrichtlinie ist die Satzung des TSV Falkensee e.V.

Die sparsame Verwendung der Mittel obliegt dem Vorstand. Das Vorstandsmitglied für Finanzen verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins.

### **1.1 Verantwortlichkeiten**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgeschäfte des TSV. Eine Überprüfung hat jährlich einmal zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Für die Bankgeschäfte sind die durch den Vorstand zu beschließenden Personen in einer festzulegenden Reihenfolge unterschreibungsberechtigt. (siehe Anlage)

Die o. g. Personen sind in der festgelegten Reihenfolge (Vertretung) erst zur Unterschrift berechtigt, wenn intern zuvor das fachlich zuständige Vorstandsmitglied bzw. dessen Vertreter für die sachliche Richtigkeit und das Vorstandsmitglied für Finanzen bzw. dessen Vertreter gegengezeichnet haben.

Dabei müssen mindestens zwei Unterschriften von verschiedenen Personen geleistet worden sein.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gehaltszahlungen und damit verbundene Abgabebzahlungen. (Näheres regelt die Geschäftsordnung)

Für Rechtsgeschäfte, die nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung des Vereins zuzuordnen sind, ist vom Vorstand lt. Satzung die Zustimmung des Beirates oder der Mitgliederversammlung einzuholen.

### **1.2 Haushaltsplan**

Der jährliche Haushaltsplan ist Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Vor Beschluß durch die Mitgliederversammlung ist der Entwurf des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr vom Vorstandsmitglied für Finanzen aufzustellen und nach Diskussion im Vorstand einschließlich Beirat durch den Vorstand zu bestätigen.

## **2. Finanzierung der Vereinsarbeit**

### **2.1 Einnahmen**

#### **2.1.1 Mitgliedsbeiträge**

Grundlage der Finanzierung der Ausgaben des TSV Falkensee e.V. sind die Mitgliedsbeiträge, die nach einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung erhoben werden. Für die Erarbeitung der Beitragsstruktur wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Beitragshöhe legt der Vorstand nach den wirtschaftlichen Erfordernissen fest.

## 2.1.2

### **Teilnahmegebühren**

Für Veranstaltungen, die der Verein außerhalb seiner regelmäßigen Sportarbeit durchführt, können Teilnahmegebühren erhoben werden. Die Festsetzung der Höhe obliegt nach Beratung im Vorstand dem Vorstandsmitglied für Sportfragen und dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

## 2.1.3

### **Sonderbeiträge**

Für Trainingslager und Ferienmaßnahmen haben die teilnehmenden Mitglieder einen angemessenen Beitrag selbst zu tragen.

Die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Teilnehmerbeiträge obliegt dem Vorstandsmitglied für Sportfragen und dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung (ohne Fahrkosten) von Leitungsmitgliedern, Trainern und Übungsleitern trägt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes der Verein nach vorheriger Zustimmung durch das Vorstandsmitglied für Sportfragen. In Abhängigkeit von der Höhe der für die Qualifikation angefallenen Kosten ist der Ausgebildete (VM., Trainer, ÜL,...) verpflichtet, sich dem Verein mit seiner Tätigkeit mindestens 2 Jahre nach abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung zu stehen.

Bei Nichteinhaltung der Mindestzeit von 2 Jahren ist der Vorstand berechtigt, anteilig die für die Qualifikation angefallenen Kosten von dem Betroffenen zurückzufordern.

In begründeten Fällen kann eine Übernahme weiterer Kosten durch den Verein vom Vorstand beschlossen werden.

## 2.2

### **Ausgaben**

Bei der Verwendung von Mitteln ist nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren.

Ausgaben über EUR 250,00 sind vor Auftragserteilung beim Vorstandsmitglied Finanzen genehmigen zu lassen.

### 2.2.1

#### **Fördermittel**

Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Fördermittel als Finanzierungsquelle für den Verein zu erschließen. Die Kontrolle hierüber obliegt dem VM für Finanzen.

### 2.2.2

#### **Ausgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb**

Die materiellen Grundlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sind kontinuierlich auszubauen und zu verbessern.

Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins in die Haushaltsplanung aufzunehmen und bereitzustellen.

Die Anschaffung von Sportgeräten und Sportkleidung für die einzelnen Trainingsgruppen ist durch die Trainer und Übungsleiter beim Vorstandsmitglied für Sportfragen zu beantragen.

### 2.2.3

#### **Aufwandsentschädigungen**

Aufwandsentschädigungen für die Durchführung von Trainingseinheiten erhalten:

- Trainer und Übungsleiter mit Lizenz 5,11 EUR/h
- Übungsleiter ohne Lizenz 3,07 EUR/h
- Übungsleiterhelfer (nach einem halben Probejahr) 1,55 EUR/h

Kampfrichter im Einsatz erhalten bei regionalen und überregionalen Wettkämpfen, die nicht durch den TSV Falkensee e.V. ausgerichtet werden, eine Entschädigung. Die Höhe beträgt 10,00 EUR pro Einsatz.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und wird jährlich durch den Vorstand beschlossen.

Die Aufwandsentschädigung bzw. Honorarhöhe für ehrenamtliche Kursleiter und freie Mitarbeiter wird durch gesonderte Verträge geregelt und richtet sich nach den Vereinerfordernissen, der erforderlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung.

#### **2.2.4**

##### **Tagegeld**

Tagegeld kann in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln für Betreuung in Trainingslagern, die außerhalb von Falkensee stattfinden, gezahlt werden. Die jeweilige Höhe wird im Rahmen der Kostenkalkulation für das Trainingslager vom Vorstandsmitglied für Finanzen festgesetzt.

#### **2.2.5**

##### **Fahrtkosten**

Fahrtkosten können (bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel: 2. KL → Bus, Bahn, Flugzeug) unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

Für Fahrten mit dem Privat-PKW ist ein Fahrauftrag vor Fahrtantritt einzuholen. Es wird folgender Betrag erstattet:

- je km **EUR 0,22**
- für jede weitere Person je km EUR 0,02
- für Anhänger Nutzung je km EUR 0,02

#### **2.2.6**

##### **Verpflegung bei Veranstaltungen und Sitzungen**

Für Sitzungen des Vorstandes kann ein Betrag von EUR 5,00 pro Person für Erfrischungen/Verpflegung eingesetzt werden. Tagegeld und Sitzungsgeld werden nicht gezahlt.

Für die Jahresabschlussveranstaltung der ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins (Trainer, ÜL, ÜL-Helfer, Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder) kann ein gesonderter Betrag pro Person für Speisen und Getränke verwendet werden. Die Höhe des Betrages legt das Vorstandsmitglied für Finanzen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fest.

#### **2.2.7**

##### **Vereinsverwaltung**

Die personellen und materiellen Grundlagen für die Verwaltung des Vereins sind den Erfordernissen entsprechend auszubauen.

Die dafür erforderlichen Mittel sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins in die Haushaltsplanung aufzunehmen und bereit zu stellen.

### **3.**

#### **Schlussbestimmung**

Die überarbeitete Finanzrichtlinie tritt mit Wirkung vom 16.02.2008 in Kraft.